

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der LSL Computer- Systems Entwicklungs- und VertriebsGmbH (im folgenden kurz LSL genannt)

1. Geltungsumfang, allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma LSL Computer-Systems Entwicklungs- und Vertriebs GmbH gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma. Regelungen in schriftlichen Verträgen zwischen uns und unserem Vertragspartner gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Insoweit gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur ergänzend. Abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners sind für uns nur verbindlich, wenn wir ihnen schriftlich vor Abschluss des Geschäftes zustimmen. Dies gilt besonders für Einkaufsbedingungen jeder Art. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten gemachten Angaben über Gewichte, Maße, Leistungen, Preise und dergleichen sind nur Richtwerte und unterliegen im allgemeinen fortlaufenden Änderungen. Sie werden verbindlich, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Sonst gelten die am Tag der Auftragsbestätigung relevanten Daten als vereinbart.

2. Angebote, Lieferfristen und Rücktrittsrecht

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der LSL oder durch Versendung der Ware zustande.

2.2 Die von LSL einseitig genannten Lieferfristen sind ohne gesonderte Vereinbarung nicht als feste Liefertermine anzusehen. Ist eine Frist verbindlich vereinbart, so verlängert sie sich angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt und anderen unabwendbaren Ereignissen. Sofern sich aufgrund derartiger Ereignisse die Ausführung als unmöglich erweist, sind wir darüber hinaus berechtigt, nach entsprechender Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass wir schadenersatzpflichtig gemacht werden können.

2.3 Bei verspäteter Lieferung sind Schadenersatzansprüche jeder Art, außer für die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Die Rechte des Vertragspartners zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

2.4 Weiter sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich nach Bestellung auf Seiten unseres Kunden eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, Insolvenzverfahren, etc. herausstellt.

2.5 Teillieferungen sind zulässig.

3. Gefahrenübergang, Versand, Versicherung

3.1 Warenlieferungen erfolgen unfrei. Wünscht der Vertragspartner Sonderbeförderung (Eilboten etc.), trägt dieser die dadurch hervorgerufenen Kosten.

3.2 Lieferungen erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr unseres Vertragspartners. Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Absendung bzw. der Übergabe an den Frachtführer auf unseren Vertragspartner über.

3.3 Eine Haftung für Transportschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Wir versichern die Lieferungen jedoch auf Kosten unseres Vertragspartners, wenn wir von diesem dazu angewiesen werden, in ausreichender Höhe gegen etwaige Transportschäden. Eingetretene Transportschäden sind unverzüglich dem Frachtführer und uns anzuzeigen.

4. Preise

4.1 Als vereinbarter Preis gelten für die Lieferungen und Leistungen unsere am Tage der Bestellung gültigen Listenpreise, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2 Die Preise gelten ab Lager.

5. Zahlungen

5.1 Rechnungen sind in Übereinstimmung mit den auf unseren Rechnungen separat angegebenen Zahlungszielen zu begleichen. Eventuell eingeräumte Skontoabzüge dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn alle fälligen Rechnungen vom Vertragspartner fristgerecht bezahlt sind. Bei Wechselzahlungen, (einschließlich der Scheck/Wechselzahlung) wird kein Skonto gewährt.

5.2 Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Einzahlers in erster Linie auf Zinsen und Kosten und in zweiter Linie auf die älteste offene Forderung angerechnet.

5.3 Zahlungen an uns haben in bar, per Bank- oder Postbanküberweisung zu erfolgen. Schecks werden ebenso wie Wechsel nur zahlungshalber angenommen. Eine Verpflichtung, Wechsel in Zahlung zu nehmen, besteht für uns nicht. Einziehungs- und Diskontspesen sowie die Wechselsteuer trägt unser Vertragspartner; wenn diese Kosten von uns verauslagt werden, sind sie vom Vertragspartner unverzüglich ohne Abzug zu vergüten. Wir übernehmen für die rechtzeitige Vorzeigung, Protesterhebung, Benachrichtigung und Rückleitung des Wechsels im Falle der Nichteinlösung keinerlei Gewähr.

5.4 Im Falle des Verzuges hat unser Vertragspartner ab dem Tag des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens aber 12% zu entrichten. Es bleibt uns vorbehalten, darüber hinausgehenden weiteren Verzugschaden geltend zu machen.

6. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Abtretungsverbot

6.1 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung etwaiger Gegenansprüche unseres Vertragspartners ist ausgeschlossen, soweit diese Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind. Bestehende Gewährleistungsansprüche beeinträchtigen die Fälligkeit von LSL Forderungen nicht.

6.2 Ansprüche des Vertragspartners dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Der Kunde ist bei beiderseitigen Handelsgeschäften verpflichtet, die Lieferung unverzüglich auf Transportschäden, Falschlieferungen und Mengenabweichungen zu untersuchen. Transportschäden sind gegenüber dem Frachtführer geltend zu machen. Mängelrügen können bei erkennbaren Mängeln nur innerhalb von 5 Werktagen schriftlich geltend gemacht werden. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens aber innerhalb von 5 Monaten nach Lieferung, schriftlich geltend zu machen.

7.2 Soweit der Kunde Unternehmer ist, erfolgt eine Nacherfüllung nach Wahl von LSL durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. LSL ist in den Grenzen des § 440 S.2 BGB zur zweimaligen Nachbesserung berechtigt.

7.3 Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Mangel auf eine unsachgemäße Benutzung, Bedienung oder Pflege bzw. mangelhafter Wartung oder auf sonstige gewaltsame Einwirkungen zurückzuführen ist, der Mangel auf einer unsachgemäßen Veränderung der Kaufgegenstände, insbesondere fremder Ergänzungs- oder Ersatzteile beruht und der Schaden in ersichtlichem Zusammenhang mit der Veränderung oder Verwendung steht. Natürlicher Verschleiß oder Beschädigung, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Bedienung oder Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

7.4 An die Stelle der gesetzlichen Regelung des § 478 Abs. 2 BGB treten die Vereinbarungen des LSL Händlervertrages. Soweit der Kunde nicht in die Vereinbarungen des LSL Händlervertrages eingebunden ist, erfolgt nach § 478 Abs. 2 BGB keine Kostenerstattung für die Vornahme von Nacherfüllungshandlungen. Der nicht eingebundene Kunde ist als Wiederverkäufer im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs insoweit gehalten, einen rückgriffsberechtigten Nacherfüllungsanspruch seines Abnehmers direkt bei LSL geltend zu machen. Mängelrügen sind unverzüglich unter Angabe der Beanstandung geltend zu machen. LSL übermittelt, abhängig vom Gerätetyp, entsprechende Reparatur- bzw. Service- Versandunterlagen. Unfrei an LSL gerichtete Sendungen werden von LSL nicht angenommen.

8. Sonstige Schadenersatzansprüche

Für Schäden wegen der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit haftet LSL nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet LSL aus gleich welchem Rechtsgrund lediglich, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. LSL haftet darüber hinaus für Schäden, die auf leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder der Verletzung vertraglicher Garantien oder zugesicherter Eigenschaften beruhen. In diesen Fällen ist die Haftung jedoch auf die Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.

9. Eigentumsvorbehalt.

9.1 LSL behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, solange LSL noch Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese vor oder nach der Lieferung der Waren entstanden sind.

9.2 Der Kunde ist berechtigt, über die im Eigentum von LSL stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung fristgemäß nachkommt.

9.3 Bei der Verarbeitung der Ware von LSL durch den Kunden gilt LSL als Hersteller und erwirbt Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt LSL Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Ware zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung der Ware von LSL mit einer Sache des Kunden oder eines Dritten diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von LSL zum Rechnungswert mangels eines solchen zum Verkehrswert der Hauptsache auf LSL über. Der Kunde oder der Dritte gilt in diesem Falle als Verwahrer. .

9.4 Hat der Kunde auf den von LSL gelieferten und noch im Eigentum von LSL stehenden Datenträgern Daten aufgenommen, so bleibt das Eigentum von LSL davon unberührt.

9.5 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Kunden gestatteten Vermietung von Waren , an denen LSL Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt im Umfange des Eigentumsanteils von LSL an der verkauften oder vermieteten Ware zur Sicherung an LSL ab. Auf Verlangen von LSL hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über Bestand der im Eigentum von LSL stehenden Waren, über den Standort der vermieteten Waren und über die gemäß vorstehenden Bestimmungen an LSL abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

9.6 LSL ist berechtigt, unbezahlte Ware bei Zahlungsverzug sicherzustellen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von LSL um mehr als 25% , so wird LSL auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach Wahl von LSL freigeben.

9.7 Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind LSL unverzüglich anzuzeigen; im Falle der Pfändung ist LSL das Pfändungsprotokoll oder der Pfändungsbeschluss vorzulegen. Kosten für notwendig werdende Intervention durch LSL hat der Kunde zu tragen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

10.1 Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen ist der Erfüllungsort der jeweilige Sitz der LSL

10.2 Für alle Streitigkeiten zwischen der LSL Computer-Systems Entwicklungs- und VertriebsGmbH und seinen Vertragspartnern ist der jeweilige Sitz der LSL als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, und zwar auch für Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess. Bestellung und Lieferung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

10.3 Im übrigen gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Vorschriften.

11. Schlussvorschriften

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.2 Sollten sich Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der Bestimmungen im übrigen nicht. Unser Vertragspartner erklärt sich außerdem schon jetzt damit einverstanden, dass die ungültige Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahe kommt.

August 2002

LSL Computer-Systems Entwicklungs- und VertriebsGmbH